

Teil IV

Deutsche Reichsbahn
— Betriebsmaschinendienst —

Aufräumungsarbeiten
(Hilfszug — Gerätewagen — Hilfsgerätewagen)

§ 1

(1) Der Leiter des Hilfszuges (Geräte- oder Hilfsgerätewagens) ist an der Unfallstelle für die Sicherheit der dort Beschäftigten verantwortlich, es sei denn, daß leitende Personen der Reichsbahndirektion oder des Reichsbahnamtes anwesend sind und die Leitung der Arbeiten übernehmen.

(2) Es dürfen nur Geräte, Werkzeuge, Stoffe und maschinelle Einrichtungen verwendet werden, die in einem einwandfreien Zustand sind; das gilt sinngemäß auch für die Ausrüstung des Arztwagens.

(3) Unter entgleisten Fahrzeugen darf nur gearbeitet werden, wenn diese durch ausreichende Absteifungen gegen Umstürzen gesichert sind. Erst nachdem alle Gefahrenquellen soweit als möglich ausgeschaltet sind, darf mit den Arbeiten begonnen werden. Sind Menschenleben in Gefahr, so müssen alle Beschäftigten den Umständen entsprechend handeln und die Menschen schnellstens aus der Gefahr befreien.

(4) Zum Auseinanderreißen einer Trümmerstätte mit Lokomotivkraft dürfen nur starke Seile — keine Ketten — verwendet werden. Vor Beginn des Auseinanderreißen müssen alle Personen, die sich in der nächsten Umgebung der Trümmerstätte befinden, einen gegen abspringende Teile und gerissene Seile gesicherten Standort aufsuchen.

(5) Arbeiten mehrere Arbeitsgruppen gleichzeitig dicht nebeneinander, so ist dafür zu sorgen, daß sie sich nicht gegenseitig durch ihre Arbeiten gefährden.

§ 2

(1) Bei Arbeiten in der Nähe von Betriebsgleisen, auf denen Züge verkehren, ist zu verhindern, daß Gegenstände in den lichten Raum des Betriebsgleises geraten. Ist dies unvermeidlich, so ist rechtzeitig für die Sperrung des gefährdeten Gleises zu sorgen.

(2) Verkehren auf einem Nachbargleis Züge, so müssen die Beschäftigten des Hilfszuges durch Posten geschützt werden.

(3) Beim Stützen und Anheben zwischen Metallflächen ist Holz einzulegen.

(4) Beim Anheben eines Fahrzeuges ist zu sichern, daß es nicht umkippt.

(5) Sind Behälterwagen so beschädigt, daß Gase ausströmen oder Flüssigkeiten ausfließen, ist sofort die Möglichkeit des Zerkralles oder der Gefährdung durch Gifte zu prüfen. Ausgelaufene ätzende Flüssigkeiten sind zu neutralisieren. Siehe auch Teil I — Allgemeine Vorschriften — § 32.

(6) Bei Aufgleisungsarbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen (Stromschienen, Oberleitungen usw.) sind die Leitungen abzuschalten. Mit den Aufräumungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Gewähr besteht, daß die Leitungen ohne Spannung und geerdet sind.

§ 3

Triebfahrzeuge

(1) Triebfahrzeuge sind solche, die zur Fortbewegung von Lasten dienen. Sie können die Kraft zur Bewegung entweder selbst erzeugen oder zugeführt erhalten.

(2) Triebfahrzeuge dürfen nur von Personen bewegt werden, die eine entsprechende Prüfung abgelegt haben;

(3) Der Führer eines Triebfahrzeuges hat zu verhindern, daß ungeprüfte Beschäftigte ein Triebfahrzeug in Gang setzen und damit fahren.

(4) Ausnahmen sind nur gestattet, wenn Prüflinge ihre praktische Befähigung nachweisen und unter Aufsicht eines Verantwortlichen stehen.

Vorbereiten und Abrüsten der Triebfahrzeuge

§ 4

(1) Das Triebwerk und die innerhalb des Rahmens liegenden Teile eines Triebfahrzeuges dürfen nur bearbeitet und untersucht werden, wenn das Triebfahrzeug stillsteht.

Bei abgestellten Dampftriebfahrzeugen müssen der Regler geschlossen, die Steuerung auf Mitte gelegt und eingeklinkt, die Zylinderhähne geöffnet und die Handbremse angezogen sein.

(2) Bei abgestellten elektrischen Triebfahrzeugen müssen die Stromabnehmer von der Fahrleitung abgezogen und der Hauptschalter ausgeschaltet sein. Der Fahrshalter muß auf „Null“ und der Fahrtrichtungsschalter auf Mittelstellung stehen. Die Griffe des Fahrtrichtungsschalters und des Bügeleinstellventiles müssen abgezogen und in Verwahrung genommen sein. Die Handbremse muß angezogen sein. Fahrshalter und Fahrtrichtungsschalter dürfen nur bei Prüfung der Hilfsstromkreise vom Niederspannungsnetz („Schuppen-spannung“) aus betätigt werden.

(3) Werden zum Besteigen des Daches die an den Seiten der elektrischen Triebfahrzeuge angebrachten, klappbaren Steigeisen benutzt, so sind sie nach Beendigung der Arbeiten wieder hochzuklappen und zu sichern.

§ 5

(1) Bei der Fahrt aus und in den Schuppen muß sich der Führer vor dem Anfahren überzeugen, daß sich niemand im Bereich seiner Fahrbahn aufhält.

(2) Er hat vor der Ausfahrt aus dem Schuppen darauf zu achten, daß

- a) die Bremseinrichtung betriebsfähig ist,
- b) der Heizer oder Beimann an der Handbremse steht,
- c) die Rauchfangklappen geöffnet sind,
- d) die Torflügel festgestellt sind, die Drehscheibe oder Schiebebühne für diese Fahrt richtig steht,
- e) der lichte Raum des Ausfahrtsgleises frei ist und
- f) sich niemand auf dem Tender, Wasserkasten, Umlauf oder auf sonstigen Teilen des Fahrzeuges sowie unter dem Fahrzeug befindet.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Triebfahrzeug nach Abgeben eines Achtungssignals und unter ständiger Beobachtung der näheren Umgebung in Bewegung zu setzen.

(3) Vor der Einfahrt in den Schuppen ist ein kurzes Achtungssignal zu geben. Der Drehscheiben- oder Schiebebühnenwärter oder ein anderer Beauftragter hat das fahrende Fahrzeug bis zum Abstellen zu begleiten. Es muß beachtet werden, daß

- a) der lichte Raum des Einfahrtsgleises frei ist,